

<b>Mutterschaftsanerkennung</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	2
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	2
<b>Jugendamt - Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung</b> .....	4
<b>Anschrift</b> .....	4
<b>Kontakt</b> .....	4
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	4
<b>Öffnungszeiten</b> .....	4
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	4
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	4

# Mutterschaftsanerkennung

Beurkundung der Anerkennung einer Mutterschaft vor oder nach der Geburt eines Kindes im In- oder Ausland

## Voraussetzungen

- **Voraussetzungen**

Ausländische Staatsangehörigkeit eines Elternteils sieht die Mutterschaftsanerkennung vor.

Kann nur persönlich vor einer Urkundsperson erklärt werden.

## Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis oder Reisepass**

- **eigene Geburtsurkunde**

Bei Abweichung des Namens, entsprechende Nachweise (z.B. Heiratsurkunde)

## Gebühren

Im Standesamt beträgt die Gebühr für die Beurkundung einer Mutterschaftsanerkennung oder der Zustimmungserklärung hierzu gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) 40,00 Euro. Im Jugendamt werden keine Gebühren erhoben.

Bei Notaren und Amtsgerichten werden Gebühren erhoben.

## Rechtsgrundlagen

- **§ 1591 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

([http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1591.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1591.html))

- **Art. 19 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)**

(<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032900377>)

- **§§ 27 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG)**

([http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_27.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_27.html))

- **§§ 44 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG)**

([http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_44.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_44.html))

## Hinweise zur Zuständigkeit

### Zuständigkeiten in Berlin:

- Jugend- und Standesämter:

Bei der Beurkundung der Mutterschaftsanerkennung gilt bei Jugendämtern das Wohnortprinzip, in den Standesämtern können Mutterschaftsanerkennungen in der Regel unabhängig vom Wohnort beurkundet werden.

Haben sich die Eltern vor der Geburt des Kindes niemals oder nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten, ist es sinnvoll, die Mutterschaftsanerkennung in dem Standesamt beurkunden zu lassen, das auch die Geburt des Kindes beurkundet hat.

Nähere Informationen zur Zuständigkeit erhalten Sie bei vorgenannten Ämtern

oder auf den jeweiligen Internetseiten.

- Amtsgerichte (zuständig nach Amtsgerichtsbezirk) und
- Notare

## Informationen zum Standort

# Jugendamt - Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung

## Anschrift

Große-Leege-Str. 103  
13055 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 90296-5309

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/politik-und-verwaltung/behoerdenwegweiser/artikel.250455.php>

E-Mail: [juginfo@lichtenberg.berlin.de](mailto:juginfo@lichtenberg.berlin.de)

## Barrierefreie Zugänge

Zugang für Rollstuhlfahrer von der Hofseite aus (Rückseite des Haupteinganges).



[Erläuterung der Symbole](#)

## Öffnungszeiten

Montag: keine

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr

Mittwoch: keine

Donnerstag: 15:00-19:00 Uhr

Freitag: keine

## Sonstige Hinweise zum Standort

- Anträge auf Unterhaltsvorschuss sind persönlich abzugeben.

## Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen.